

Einleitung

Die Versorgung mit den Gütern Wasser, Strom und Gas sowie die Instandhaltung der jeweiligen Versorgungsanlagen stellte neben dem Aufbau und der Kontrolle des Straßen- und Verkehrswesens die wohl größte infrastrukturelle Herausforderung des 20. Jahrhunderts dar. Vom Aufbau der Grundversorgung Anfang des Jahrhunderts über den Wiederaufbau nach den beiden Weltkriegen bis zu den rechtlichen Unsicherheiten, die sich mit der Wiedervereinigung ergaben, waren praktisch alle möglichen Konfliktkonstellationen, die sich generell für infrastrukturelle Vorhaben ergeben können, abgedeckt. Hinzu kommt der, seit Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts aufkeimende und bis heute anhaltende, Multimediaboom (allem voran das steigende kommerzielle und private Interesse am Internet), der eine erhebliche Erweiterung und Erneuerung des Telekommunikationsnetzes notwendig machte.

A. Zur Entwicklung und Bedeutung der leitungsgebundenen Versorgung

Im Einzelnen haben sich die Sparten Wasser, Strom, Gas und Telekommunikation aus historischen wie praktischen Gründen auf unterschiedliche Art und Weise entwickelt, wie der folgende Überblick zeigen soll.

I. Wasser

Kaum ein anderes Grundelement hat eine solche Bedeutung für unser Leben wie das Wasser. Nicht grundlos sagt der Volksmund „Wasser ist Leben“, und wird davon ausgegangen, dass das Leben, wie wir es heute kennen, sich aus Ein- und Mehrzellern entwickelt hat, die dem Ozean entsprangen. Seit jeher ist es der Wunsch des Menschen, dieses Element zu kontrollieren und für seine Zwecke zu nutzen – sei es durch die Errichtung künstlicher Bewässerungen für die Landwirtschaft im alten Ägypten oder die Errichtung großer Aquädukte zur Massenversorgung im alten Rom bis hin zur von Tulla und seinen Nachfolgern durchgeführten Rheinbegradigung im heute badisch-pfälzischen Grenzgebiet.

Grob unterteilt werden kann die Bedeutung des Wassers für den Menschen in die beiden Gebiete Trinkwasserversorgung und wirtschaftliche Wasserverwendung. Genutzt werden hierbei unterschiedlichste Wasservorkommen, wie z. B. natürliche Quellen, Seen und Flüsse, Grundwasser oder künstlich angelegte Talsperren und Niederschlagsauffangbehälter. In der Bundesrepublik regeln das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die jeweiligen Landeswassergesetze die Gewässernutzung.

Während in Europa die Wasserversorgung inzwischen größtenteils als effektiv in puncto Versorgung-Kosten-Relation gilt, ist dies in anderen Regionen der Erde, vor allem in den Ländern der sog. Dritten Welt und des mittleren Ostens, nicht der Fall. Besonders in diesem Zusammenhang ist das sog. „grüne

Entwicklung und Bedeutung der leitungsgebundenen Versorgung

Wasser“ zu nennen, das für die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten benötigte Wasser.

Der Wasserbedarf in der Bundesrepublik Deutschland belief sich im Jahre 1990 auf ca. 6 Milliarden Kubikmeter; hiervon wurden ca. 69 % an Haushalte und Kleingewerbe und 19,5 % an Industrieunternehmen geliefert. Im Jahr 2005 betrug die Zahlen 79,5 % bzw. 14,2 % und 4,65 Milliarden Kubikmeter. Insgesamt ergibt sich ein Wassergebrauch von weniger als 130 Litern am Tag pro Kopf, 2005 waren es im Schnitt 129 Liter.¹

Problematisch in Bezugnahme auf den weltweiten Wasserverbrauch ist die Tatsache, dass lediglich 0,3 % des auf der Erde vorkommenden Wassers reines, zum Verzehr bzw. Verbrauch geeignetes Wasser sind. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass lediglich 3,6 Millionen Kubikmeter von insgesamt ca. 1,4 Milliarden Kubikmetern als Trinkwasser zur Verfügung stehen. In niederschlagsarmen Ländern, in denen Wassermangel über kurz oder lang zuerst zu Versteppung und dann zu Verwüstung führt, müssen Technologien und Ingenieure dieses erhebliche Problem bewältigen. Aber auch die internationale Gemeinschaft ist in diesen Fällen gefordert. Neben der staatlichen Versorgung mit Wasser und der Abwasserentsorgung wird diese Ressource vielerorts, vor allem im Nahen Osten und in Afrika, als Handelsware und politisches Druckmittel eingesetzt.

In der Bundesrepublik sind die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung klassische Bereiche der **kommunalen Daseinsvorsorge**, § 50 Abs. 1 WHG, was dazu führt, dass die jeweilige Kommune in letzter Instanz für eine ausreichende, d. h. qualitativ akzeptable Versorgung gegenüber dem Bürger verantwortlich ist. Zugleich bedeutet dies, dass die Kommunen den ökologischen Umgang mit Wasser – etwa durch Wiederaufbereitung und sparsamen Umgang – zu verantworten haben.

Historisch hat sich hierbei als wichtigstes Steuerungselement seitens der zumeist als kommunale Eigenbetriebe geführten Wasserversorgungsunternehmen („Stadtwerke“) die **AVBWasserV** herausgebildet. Die Form einer Verordnung wurde aufgrund des § 27 der im Jahre 1976 ergangenen AGB-Gesetzgebung gewählt, die quasi einen AGB-Erlass für die Bereiche der Wasser- und Fernwärmeversorgung mittels Verordnungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft erlaubte. 1980 trat die AVBWasserV in Kraft und wurde Bestandteil der Versorgungsverträge zwischen den einzelnen Versorgungsunternehmen und dem Endabnehmer. Die letzte Änderung der AVBWasserV erfolgte im Jahr 2004; es bleibt abzuwarten, ob die Versorgung mit Wasser, genauso wie diejenige mit den anderen Grundressourcen Strom und Gas, weitergehend privatisiert wird.²

1 Vgl. Branchenbild der Deutschen Wasserwirtschaft 2008, S. 21.

2 Vgl. hierzu auch Teil 9 B.

II. Strom

Hat die Versorgung mit sauberem Wasser das Wachstum und die Gesundheit der Bevölkerung eines Staates gesichert, so war es doch erst die Versorgung mit Strom, die die Entwicklung der modernen Industrie möglich machte. Wenn- gleich Wasser auch heute für viele Produktionsvorgänge benötigt wird, ist es viel häufiger der Strom, der die modernen Fertigungsmöglichkeiten überhaupt erst ermöglicht.

Die kommerzielle Nutzung der Stromerzeugung begann bereits Mitte des 19. Jahrhunderts, im Zeitalter der aufkeimenden Industrialisierung. Benutzt wurde Strom zu diesem Zeitpunkt hauptsächlich für Galvanisierungsprozesse und die Übertragung von Daten mittels Telegraf. Werner von Siemens war es schließlich, der das dynamoelektrische Prinzip entdeckte, welches heute noch in seiner einfachsten Form am Fahrrad zu sehen ist; von Siemens verwendete es jedoch als Basis für Sprengstoffzündkörper. Ebenfalls erwähnenswert in Bezug auf die Nutzung von Strom ist der sog. „Stromkrieg“ („war of currents“) zwischen Thomas A. Edison und George Westinghouse, dem die Frage zugrunde lag, ob Gleichstrom (Edison) oder Wechselstrom (Westinghouse) für die Elektrifizierung der Haushalte geeigneter sei und erst durch den Wunsch, von Öllampen und Kerzen auf Glühlampen umzustellen, ausbrach.

Angetrieben wurden die zur Stromerzeugung notwendigen Turbinen damals noch mit Wasserkraft und Dampfmaschinen; das Versorgungsnetz bestand aus großen Kabelmasten, die von Haus zu Haus liefen und die Landschaft nicht unbedingt verschönerten.

Aus dieser Zeit stammt auch die Idee des Akkumulators – eines „portablen Energiezufuhrgerätes“ – der Erfindungen wie Fernbedienungen, Laptops oder Mobiltelefone erst ermöglicht hat.

In der Bundesrepublik werden heute ca. 98 % der Haushalte mit Strom versorgt. Über Jahrzehnte hinweg war die Versorgung mit Strom eine Angelegenheit der kommunalen Daseinsvorsorge. Dies ist bereits daran zu erkennen, dass Strom in den meisten Fällen nur über die lokalen Stadtwerke bezogen werden konnte und Parallelregelungen zu den AVBWasserV – die AVBELtV – existierten.

Indes wurde im Jahr 1998 mit der Liberalisierung des Strommarktes begonnen; für viele als Heilsbringer, um die „festgefahrenen Strompreise“ aufzulockern, für andere hingegen „der Untergang“, da sich die Versorgung mit einem wesentlichen Gut fortan hauptsächlich nach wirtschaftlichen Interessen richtete. Die rechtliche Grundlage für die Liberalisierung des Energiemarktes setzte das **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** vom 24.4.1998. Ziel der Regelung war es, allen einen diskriminierungsfreien Stromzugang unter privater und nicht mehr öffentlicher Federführung zu ermöglichen. So galt vor Erlass des EnWG das Prinzip der geschlossenen Versorgungsgebiete auf dem Territorium der Bundesrepublik; bestehen konnten diese Gebiete durch den Abschluss von Konzessions- und Demarkationsverträgen, welche nicht dem Kartellverbot unterlagen. Das EnWG hob diese Freistellung auf und ermöglichte dadurch die Errichtung zusätzlicher, im Eigentum anderer Versorgungsunternehmen stehender Versorgungsstrassen. Hinzu kam die Verpflichtung, dem Strom anderer Ver-

Entwicklung und Bedeutung der leitungsgebundenen Versorgung

sorgungsunternehmen die eigene Leitung zur Verfügung zu stellen, mit anderen Worten wurde eine Durchleitungspflicht eingeführt.

Jüngsten Angaben des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft zufolge haben seit 1998 bisher allerdings nur 19 % Haushaltskunden vom Altversorger, sprich den Stadtwerken, zu anderen Versorgern gewechselt.³

Am 13.7.2005 wurde das EnWG novelliert, indem die Vorgaben der „EG-Beschleunigungsrichtlinien Strom und Erdgas“ im EnWG umgesetzt wurden. Wichtige Punkte der Novellierung waren eine Entflechtung des Versorgungsnetzes vom restlichen Unternehmensbereich sowie die nun notwendige behördliche Genehmigung der Netzentgelte durch die Regulierungsbehörde für den Strom- und Gasmarkt. 2006 wurde die ABVEltV schließlich durch die „**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung**“ (NAV) ersetzt. Die NAV zeichnet sich im Gegensatz zur den alten ABVEltV, ganz im Sinne des Verbraucherrechts, durch „kundenfreundlichere“ Regelungen aus und ist Bestandteil eines jeden Versorgungsvertrags. Sie stellt eine Art „Zwangs-AGB“ dar, welche die Versorgungsunternehmen in ihre Versorgungsverträge aufnehmen müssen.

III. Gas

Die Geschichte der kommerziellen Gasversorgung beginnt mit dem Wunsch etlicher Großstädte, mittels Gaslampen die eigenen Plätze, Alleen und Hauptverkehrsstraßen „zum Strahlen“ zu bringen. So schloss die Stadt München im Jahr 1848 einen Gasversorgungs- und Gaslampenerrichtungsvertrag mit einem Genfer Bankier. Mit der Zeit wurden die Gaslampen jedoch durch elektrische Glühbirnen verdrängt, so dass nach neuen Aufgaben für die Gasversorgung gesucht wurde. Diese wurde in der Beheizung von Häusern auch schnell gefunden.

Durch die EnWG-Novellierung im Jahre 1998 wurde ebenfalls der deutsche Gasmarkt geöffnet. Auch hier können die Endverbraucher nunmehr zwischen den einzelnen Gasanbietern wechseln; im Prinzip gilt daher das bereits zur Stromversorgung Gesagte. Somit war es nur konsequent, dass die bis 2006 gültige AVBGasV durch die „**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck**“ (NDAV) ersetzt wurde.

Im Vergleich zum Strommarkt ist jedoch anzumerken, dass sich die Liberalisierungstendenzen auf dem Gasmarkt bislang nur wenig durchgesetzt haben, da sich der dortige Markt bis heute meist auf kleine Regionalanbieter beschränkt.

3 Vgl. Energiemarkt Deutschland – Zahlen und Fakten zur Gas-, Strom- und Fernwärmeversorgung.

IV. Telekommunikation

Neben dem Internet hat kaum ein anderes Kommunikationsmittel die Welt so verändert wie der Telegraph und später, darauf aufbauend, das Telefon.

Im Jahre 1833 erfunden, entwickelte sich die Telegrafie in kürzester Zeit zum beliebtesten Fernübertragungsmedium der Welt. Nachrichten, Aktienkurse oder einfache Telegramme – alles, was geschrieben werden konnte, konnte nun verhältnismäßig schnell von der einen Seite des Landes zur anderen übermittelt werden. Gerade die Vereinigten Staaten profitierten von dieser Erfindung.

Wenig später, im Jahre 1860, erfand Philipp Reis „...ein Mikrophon, mit dem Töne in beliebiger Entfernung reproduzierbar sind“ – das Telefon. 1876 meldete Alexander Graham Bell sein Patent bezüglich des ersten elektromagnetischen Telefons an, das die Welt noch weiter miteinander vernetzen sollte. 1881 wurde das erste Berliner Fernsprechamt mit insgesamt acht Teilnehmern eröffnet, 1906 das erste Untersee-Fernsprechkabel im Bodensee verlegt.

Während des Zweiten Weltkrieges wurden viele Telefonzentralen zerstört, und die Telekommunikation für Privatleute brach weitestgehend zusammen. Nach dem Krieg wurde in der Bundesrepublik ein sukzessiver Ausbau gestartet, wodurch in den alten Bundesländern Anfang der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts beinahe jeder Haushalt über ein Telefon verfügte; in der ehemaligen DDR hingegen kamen auf 100 Bürger gerade einmal 11 Anschlüsse.

Nach der Wiedervereinigung wurde der Ausbau des Telefonnetzes unter der Federführung des – durch die sog. „Postreform I“ im Jahre 1989 geschaffenen – Unternehmens Telekom in den neuen Bundesländern vorangetrieben. Mit der „Postreform II“ 1994 wurden die bislang staatlichen Unternehmen Telekom, Postbank und Bundespost (hier soll nur die Telekom interessieren) aufgrund akuten Kapitalmangels in Aktiengesellschaften umgewandelt.

Mit dem Inkrafttreten des **Telekommunikationsgesetzes (TKG)** zum 1.1.1998 wurde das bisher – durch das Fernmeldeanlagengesetz zugunsten der Telekom garantierte – Monopol im Bereich des Telekommunikationswesens abgeschafft. Chancengleichheit für alle Bewerber sollte die Gründung der „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“, kurz RegTP, schaffen. Das Telekommunikationswesen im vereinigten Deutschland war endgültig in der Welt der liberalisierten Marktwirtschaft angekommen. Im Gegensatz zu den Sparten Gas und Strom und den dortigen Ressourcenanbietern hält die Telekom durch Druck seitens der EU-Kommission keine Anteile an ihrem Breitbandkabelnetz, also ihres „Versorgungsnetzes“, mehr.

B. Aktuelle Probleme der leitungsgebundenen Versorgung

Auch im 21. Jahrhundert gilt es, die Probleme, die eine moderne Gesellschaft mit hohen Anspruchserwartungen erzeugt, sowohl für die Versorgungsunternehmen (VU) als auch für die Endabnehmer (Kunden) befriedigend zu lösen. Denn Sinn und Zweck der Versorgung mit besagten Gütern ist es nicht, maximalem Profit eine minimale Versorgung oder maximaler Versorgung eine mini-

Anliegen und Aufbau der Darstellung

male Kosteneffizienz gegenüberzustellen, sondern vor allem eine **stabile Belieferung** und die **Wirtschaftlichkeit der Versorgungsunternehmen** zu garantieren. Es darf bei alledem nicht vergessen werden, dass die Versorgung mit Wasser, Strom und Gas sowie die Beseitigung von Abwasser klassische Fälle der kommunalen Daseinsvorsorge darstellen, die die Kommune verpflichten und dem Bürger einen „Anspruch“ vermitteln. Ebenso wenig darf aber auch vergessen werden, dass die Gewährleistung dieser Anspruchsverwirklichung einer gewissen finanziellen Grundlage bedarf. Nur eine stabile und qualitativ hochwertige Versorgung garantiert gut zahlende Kunden, und nur gut zahlende Kunden garantieren die erheblichen Geldsummen, die für Erweiterung und Instandhaltung der Versorgungsnetze, Klärwerke, Umspannwerke, Gasdruckstationen und Telekommunikationsanlagen erforderlich sind.

Angesichts dessen ist es selbstverständlich, dass Versorgungsunternehmen – überregionale Unternehmen wie Stadtwerke – **Rechtssicherheit** in jeglicher Hinsicht einfordern, kann doch selbst die kleinste Unsicherheit, z. B. bei den allseits bekannten sog. Altanschließerfällen in den neuen Bundesländern, erhebliche finanzielle Ausfälle nach sich ziehen. Nicht selten geschieht es daher, dass sowohl die Versorgungsunternehmen als auch die Endabnehmer versuchen, tatsächlich bestehende oder vermeintliche Rechts- bzw. Gesetzeslücken zu ihren Gunsten zu strapazieren, was in einem bisweilen gespannten Verhältnis zwischen den Akteuren resultiert, und von den Medien sehr interessiert aufgenommen wird.

Dass das bereits dargelegte Gleichgewicht durchaus zu Interessenkonflikten führen kann und in der Tat auch führt, liegt auf der Hand. Es ist und bleibt daher eine beständige Aufgabe des Gesetzgebers, dort regulierend einzugreifen, wo die Vertreter der widerstreitenden Interessen nicht selbst eine Konfliktlösung herbeiführen können. Der Gesetzgeber hat hierfür mannigfaltige Regelungen geschaffen; als wichtigste können an dieser Stelle zunächst das Grundbuchbereinigungsgesetz, die Sachenrechtsdurchführungsverordnung und das Energiewirtschaftsgesetz genannt werden. Wesentliche Bedeutung kommt ferner den bereits angesprochenen AVBWasserV, AVBWärmeV sowie den ebenfalls erwähnten Neuregelungen für den Strom- und Gasbereich, namentlich der NAV und NDAV, zu.

C. Anliegen und Aufbau der Darstellung

Die vorliegende Einführung hat es sich zum Ziel gesetzt, die rechtlichen Aspekte des Versorgungs- und insbesondere des Leitungswesens praxisorientiert darzustellen und unter Zuhilfenahme von Beispielsfällen zu illustrieren. Hierbei wird stets „über den Tellerrand hinaus“ geblickt; nicht nur die Einzelfallproblematik, auch die generellen Prinzipien hinter dem Problem werden aufgezeigt. So beschäftigt sich die Darstellung nicht nur mit den bereits genannten Normen, sondern auch mit allgemeinen Möglichkeiten der Vertragsgestaltung und Schadens- sowie Entschädigungspflichten und sich andeutenden Entwicklungen und Tendenzen. Vornehmlich soll es um rechtliche Rahmenbedingungen gehen, anhand derer sich die Verlegung von Leitungen auf öffentlichen und privaten Grundstücken beurteilt.

In dem dieser Einleitung folgenden **ersten Teil** werden dementsprechend zunächst die Rechtsgrundlagen für die Inanspruchnahme von Grundstücken für Leitungen der öffentlichen Versorgung dargelegt. Hierunter fallen sämtliche Möglichkeiten und Probleme, die sich aus privatrechtlichen Nutzungsrechten an privaten Grundstücken ergeben können, so z. B. die grundsätzliche Möglichkeit der Vereinbarung von Leihe, Miete und Pacht sowie die weitaus praxisrelevanteren Duldungspflichten nach NAV, NDAV, AVBFernwärmeV und AVBWasserV. Auch werden die Pflichten und Ansprüche aus den §§ 12 Abs. 3, 4, 5 NAV, NDAV bzw. §§ 8 Abs. 3, 4, 5 AVBWasserV, AVBFernwärmeV erörtert. Ebenfalls eingegangen wird auf das sog. Notwegerecht, welches im Einzelfall eine Möglichkeit zur Duldungserzwingung bezüglich einer Leitungsverlegung bieten kann. Des Weiteren geht es um die Möglichkeit der Vereinbarung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (bpD), welche allerdings auch kraft Gesetzes – z. B. durch das Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) – oder durch Enteignung entstehen kann. Ebenfalls erläutert werden Zutrittsrechte seitens der Versorgungsunternehmen sowie Möglichkeiten der Abwehr durch die Grundstückseigentümer. Anschließend werden die sog. öffentlich-rechtlichen Zwangsrechte behandelt. Besonderes Augenmerk soll auf die Maßnahmen des Duldungsbescheides gelegt werden. Den ersten Teil schließt die Problematik der Mitbenutzung von Straßen ab, der ein umfangreicher Abschnitt gewidmet ist. In diesem Bereich werden insbesondere die rechtlichen Möglichkeiten privatrechtlicher Lösungen anhand der weit verbreiteten Musterverträge, wie z. B. dem Rahmen- oder dem Entschädigungs- sowie dem Gegenvertrag, aufgezeigt. Zudem wird auf zahlreiche Einzelproblematiken, namentlich Folgekostenpflichten, Mehrwertsteuerproblematiken und Probleme bezüglich stillgelegter Leitungen, eingegangen.

Der **zweite Teil** des Buches behandelt die Gesetzgebung, die ausschließlich die neuen Bundesländer betrifft. Exemplarisch, weil für die Praxis am bedeutendsten, werden das Grundbuchbereinigungsgesetz, das Sachenrechtsbereinigungsgesetz und das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz dargestellt.

Der **dritte Teil** behandelt die wichtigsten planungs- und umweltrechtlichen Aspekte, die beim Bau von Leitungen zu beachten sind. So geht es um das Erfordernis der Planfeststellung, in deren Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und das europäische FFH- und Vogelschutzrecht Geltung beanspruchen. Skizziert werden der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens, die Anforderungen besagter umweltrechtlicher Instrumente, der Planfeststellungsbeschluss sowie damit zusammenhängende Fragen, etwa solche des Rechtsschutzes, der Veränderungssperre und der vorzeitigen Besitzeinweisung.

Der **vierte Teil** wendet sich dem für Leitungsrechte außerordentlich bedeutsamen Enteignungsrecht nach dem EnWG zu; dabei wird besonders auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses und die Problematik der einzureichenden Antragsmaterialien, welche in der Praxis häufig unterschätzt wird, eingegangen.

Der darauf folgende, unter der Federführung von Gereon Klaußen erstellte **fünfte Teil** behandelt den Aspekt der Entschädigung für die Leitungsverlegung und eventuell gegen Versorgungsunternehmen bestehende Schadensersatzansprüche. Eingeleitet wird dieser Teil mit der Problematik der Entschädigung

Anliegen und Aufbau der Darstellung

wegen Fremdnutzung; vor allem die Entschädigung nach öffentlich-rechtlichen Normen und die Entschädigung aufgrund Enteignung sind hier von zentraler Bedeutung. Erweitert wird dieser Teil durch den Abschnitt „Allgemeine haftungsrechtliche Situation für Wasserzweckverbände“, der sich eingehend mit Fragen der Verschuldens-, Gefährdungs- und Produkthaftung auseinandersetzt. Aber auch die Möglichkeiten und Beschränkungen potentieller Haftungsauschlüsse seitens der Wasserzweckverbände, die sich exemplarisch für Versorgungszweckverbandstypen herangezogen finden, werden strukturiert und kompakt analysiert.

Dem Zwangsversteigerungsverfahren und der Sicherung von Leitungsrechten in der Zwangsversteigerung ist der **sechste Teil** des Buches gewidmet. Erläutert werden zuerst die Grundlagen der Zwangsvollstreckung vom Antrag bis zum eigentlichen Verfahren sowie die Rangfolge einzelner Forderungen. Dargelegt wird hier insbesondere der Unterschied zwischen der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung und der Zwangsvollstreckung wegen sonstigem Handeln. Daran anschließend werden die Rechtsfolgen der Zwangsversteigerungen nähergebracht, während ein der Sicherung von Leitungsrechten gewidmeter Bereich dieses Teils dessen Abschluss bildet.

Der **siebte Teil** des Buches ist dem sog. Anschluss- und Benutzungszwang gewidmet. Im ersten Abschnitt dieses Teils wird der Begriff des Anschluss- und Benutzungszwangs definiert und dessen Anwendungsbereich dargestellt; ferner werden die Voraussetzungen für die Geltendmachung, z. B. das Vorliegen einer Satzung, im Einzelnen aufgezeigt.

Der **achte Teil** wendet sich der Darlegung möglicher Rechtsschutzmöglichkeiten für Grundstücksinhaber zu; insbesondere die Problematik des Leitungsrückbaus und der Haftung für Leitungsschäden spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle.

Den Abschluss des Buches bildet der – zwar zukunftsgerichtete, gleichwohl nicht ausschließlich spekulative – **neunte Teil**, der einen Ausblick wagt. In diesem sollen Informationen zur Meinungsbildung bezüglich sich abzeichnender europaweiter Tendenzen gegeben werden.

Teil 1: Rechtsgrundlagen für die Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Leitungen

A. Privatrechtliche Nutzungsrechte an privaten Grundstücken

Für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen sind Versorgungsunternehmen regelmäßig darauf angewiesen, fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Hierfür sind rechtliche Regelungen erforderlich, entweder in Form eines Vertrags zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer oder gesetzlicher Bestimmungen. Grundstücksbenutzungsrechte können in einigen Bundesländern (so etwa in den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen) zudem im Wege des Nachbarrechts erwirkt werden, maßgeblich sind dann die jeweiligen Bestimmungen der Nachbarrechtsgesetze (NRG/NachbG) dieser Länder.¹

Erfolgt die Nutzung des Grundstücks ohne Rechtsgrundlage, kann der Grundstückseigentümer vom Versorgungsunternehmen die Entfernung der Leitungen von seinem Grundstück nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB verlangen. Diese Vorschrift ist die zentrale Norm des Wegerechts. Sie regelt gleichermaßen Ansprüche von Leitungsbetreibern und Grundstückseigentümern und ist gegenüber privaten Dritten ebenso anwendbar wie gegenüber Straßenbaulastträgern. Sie besagt, dass der Eigentümer eines Grundstücks grundsätzlich jede Störung seines Eigentums unterbinden kann. Die Verlegung einer Versorgungsleitung auf einem fremden Grundstück stellt eine derartige Störung dar. Allerdings ist der Beseitigungsanspruch ausgeschlossen, wenn der Grundstückseigentümer zur Duldung verpflichtet ist, § 1004 Abs. 2 BGB. Eine solche Duldungspflicht kann sich beispielsweise aus einem Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Leitungsbetreiber oder gesetzlichen Vorschriften ergeben. Daraus ergibt sich das rechtliche Grundmuster wegerechtlicher Fragen.

I. Schuldrechtliche Leitungsrechte

Im Folgenden soll es zunächst um Leitungen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung gehen, sodann um Telekommunikationsleitungen.

Das vertragliche Recht der Leitungsführung ist in Form der Leihe, Miete und Pacht denkbar.

1 § 7e NRG Ba-Wü; §§ 44 ff. Brandenburgisches NRG; §§ 30 ff. Hessisches NRG; §§ 26 ff. Rheinland-Pfälzer Landes-NRG; §§ 27 ff. Saarländisches NachbG; § 19 ff. Sächsisches NRG; §§ 26 ff. Thüringer NRG.

Privatrechtliche Nutzungsrechte an privaten Grundstücken

1. Leihe

Dem Leitungsrecht kann ein Leihvertrag zwischen dem Grundstücksinhaber und dem Versorgungsunternehmen (§ 598 BGB) zugrunde liegen. Die Leihe unterscheidet sich von anderen Nutzungsverhältnissen durch die Unentgeltlichkeit der Inanspruchnahme des Vertragsgegenstandes (hier: des Grundstücks). Dabei bleibt die Bezahlung einer Entschädigung für während der Bauzeit eingetretene Vermögenseinbußen außer Acht.

Da die Verlegung einer Fernwärme- oder Gasleitung in der Regel zu einer nicht unerheblichen Wertminderung des Grundstücks führt, wird der Grundstücksinhaber selten ein Interesse an einer unentgeltlichen Bereitstellung des benötigten Grundstücks oder Grundstückteils haben. Wesentlich ist aber, dass die Leihe nach § 605 BGB kündbar ist bzw. der Vertrag endet, wenn der Verleiher sein Grundstück verkauft. Folglich stellt die unentgeltliche Leihe keinen geeigneten und damit praxisrelevanten Vertragstyp im hier interessierenden Kontext dar.

2. Miete und Pacht

Die Begründung eines Mietverhältnisses (§ 535 BGB) hat für den Grundstückseigentümer den Vorteil, dass er den Mietgegenstand nur gegen ein bestimmtes Entgelt, den Mietzins, zum Gebrauch überlässt. Jedoch ist auch das Mietverhältnis relativ kurzfristig kündbar. Dabei wird insbesondere die Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf von 30 Jahren relevant, da sich das leitungsbetreibende Versorgungsunternehmen nach § 544 BGB nicht darauf berufen kann, die Trasse auch künftig zu benötigen.² Deshalb kommt diesem Vertragstyp zwar eher praktische Bedeutung zu, er vermag jedoch wie auch die Leihe keine sicheren Leitungsrechte zu begründen.

Besonders unangenehme Rechtsfolgen kann die Kündigungsmöglichkeit im Falle der Inanspruchnahme des Grundstücks für den Neubau von Verkehrswegen zur Folge haben, da die Hoffnung des Versorgungsunternehmens, von der Kündigungsmöglichkeit werde kein Gebrauch gemacht, enteignungsrechtlich nicht geschützt ist.³ Die Kündigung kann also nicht nur aus Gründen erfolgen, die in der Person des Vermieters liegen, insbesondere Eigenbedarf, sondern auch aus solchen, die in der Person eines Dritten liegen, der beispielsweise als neuer Grundstückseigentümer in den Grundstücksbenutzungsvertrag nicht eintritt.⁴ Ein enteignungsrechtlich geschützter Anspruch auf Übernahme des mit dem Alteigentümer geschlossenen Vertrages durch den neuen Grundstückseigentümer besteht auch hier nicht. Gleiches gilt für den Pachtvertrag (§§ 581 ff., insbesondere § 581 Abs. 2 BGB).

2 BGH, Urteil vom 20.2.1992 – III ZR 193/90.

3 BGH, Urteil vom 8.7.1993 – III ZR 146/92.

4 So ausdrücklich BGH, Urteil vom 17.3.1994 – III ZR 10/93 unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung.